

## **Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom 17. Mai 2018

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### **I.**

Der Erlass SGS 170 (Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gerichte bestehen aus Präsidien, Vizepräsidien und aus Richterinnen und Richtern.

<sup>3</sup> Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituiert sich das jeweilige Gesamtgericht selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte.

#### **§ 4a (neu)**

##### **Befristete Stellvertretung bei Verhinderung**

<sup>1</sup> Die Stellvertretung der Präsidien erfolgt in erster Linie durch die Präsidien und Vizepräsidien desselben Gerichts. Vorbehalten bleiben § 4 Abs. 1<sup>bis</sup> und § 17 Abs. 3.

<sup>2</sup> Ist bei längerfristiger Verhinderung eines erstinstanzlichen Präsidiums die Stellvertretung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Geschäftsleitung mit deren Einverständnis Präsidien oder Vizepräsidien anderer Gerichte für eine Dauer von bis zu 6 Monaten als befristete Stellvertretung einsetzen.

<sup>3</sup> Sofern beim Landrat ein Antrag auf Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums gemäss § 5 gestellt worden ist, kann ein Einsatz gemäss Absatz 2 durch die Geschäftsleitung maximal bis zum Amtsantritt des durch den Landrat gewählten ausserordentlichen Präsidiums verlängert werden.

**§ 10 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> *Aufgehoben.*

<sup>6</sup> *Aufgehoben.*

**§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

<sup>2bis</sup> Die Geschäftsleitung übt in Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus. Die Vertretung der erstinstanzlichen Präsidien tritt hierbei in den Ausstand. Die anderen Abteilungspräsidien können beigezogen werden.

**§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung unterstellt.

<sup>2</sup> Diese bzw. dieser nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**§ 22 Abs. 3 (aufgehoben)**

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)**

<sup>1</sup> Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der Landrat wählt:

a. **(geändert)** die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts;

b. **(geändert)** aus allen Abteilungspräsidien das Kantonsgerichtspräsidium und das Kantonsgerichtsvizepräsidium, welche nicht der gleichen Abteilung angehören;

c. **(geändert)** die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts und der Zivilkreisgerichte sowie die Mitglieder des Jugendgerichts;

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

<sup>5</sup> Der Landrat regelt das Nähere über die Wahlen durch den Landrat.

### § 31a (neu)

#### Gerichtsinterne Besetzung der Organe

<sup>1</sup> Die Gerichte bestellen die Organe der Gerichtsleitung, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Präsidien jeder Abteilung des Kantonsgerichts delegieren ihre Vertretung in die Geschäftsleitung, sofern die betreffende Abteilung nicht bereits vertreten ist.

<sup>3</sup> Bei Uneinigkeit in einer Abteilung wählen die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts mit der Mehrheit der Stimmenden die Vertreterin oder den Vertreter dieser Abteilung in der Geschäftsleitung.

<sup>4</sup> Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretung in der Geschäftsleitung sowie ein Ersatzmitglied.

<sup>5</sup> Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen jeweils aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretungen in der Gerichtskonferenz.

<sup>6</sup> Bei Stimmengleichheit anlässlich einer gerichtswissenschaftlichen Wahl in ein Organ der Geschäftsleitung entscheidet das Los.

<sup>7</sup> Die gerichtswissenschaftliche Bestellung der Organe der Geschäftsleitung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode. Vorbehalten bleibt ein zwischenzeitlich die Zusammensetzung des Organs verändernder Wahlakt des Landrats.

<sup>8</sup> Die Gerichte ordnen das Nähere reglementarisch.

### § 32 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung stellt an:

- a. **(geändert)** die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung;

### § 33 Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

<sup>2</sup> Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

- c. *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.

<sup>4</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.

<sup>5</sup> Das Dekret legt die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Steuer- und Enteignungsgerichts fest.

### Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

1. Die Änderungen an § 31 Absatz 1, § 31 Absatz 2 Buchstabe c und § 31 Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) vom Volk angenommen wird.

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.<sup>1)</sup>

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.